

Satzung

zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Stadt Bischofswerda als geschützte Landschaftsbestandteile

- Baumschutzsatzung -

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Nummer 3 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23.09.2010 (SächsGVBl. S. 270) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Bestandes an Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Stadt Bischofswerda. Es werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
 - a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang von über 1,00 m, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unter dem Kronenansatz maßgebend; bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zu Grunde gelegt,
 - b) alle Großsträucher mit einer Wuchshöhe von mindestens 3,00 m sowie alle frei wachsenden Hecken; als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer durchschnittlichen Wuchshöhe von mindestens 3,00 m,
 - c) alle Bäume, Sträucher und Hecken, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Punkt a oder b nicht erfüllt sind,
 - d) alle nach dem jeweils geltenden Recht vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:
 - a) Obstbäume sowie Bäume und Sträucher, die innerhalb eines Waldes stehen,
 - b) Bäume und Sträucher in Kleingärten im Sinne des § 1 Absatz 1 Bundeskleingartengesetz,
 - c) Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sowie in Gärten,
 - d) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Gärten, die gewerblichen Zwecken dienen,
 - e) Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
- (3) Die Satzung gilt außerdem nicht, als weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere Schutzverordnungen nach §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 SächsNatSchG und geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck gewährleisten oder Bebauungspläne den §§ 3 bis 6 entgegenstehen.

- (4) Die Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über nach Absatz 1 geschützte Gehölze im Rahmen einer Eingriffsregelung nach §§ 8 bis 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 2

Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume, Sträucher und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt, weil sie

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherstellen,
- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung des Kleinklimas und der Lebensqualität beitragen,
- als Lebensraum für Tiere dienen,
- zur Sicherung der Naherholung beitragen,
- den Biotopverbund innerhalb der Ortslage und mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft sichern.

Ziel dieser Satzung ist, die geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu beschädigen, in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder Handlungen durchzuführen, die zur Beeinträchtigung der Vitalität führen können.
- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches und des Stammbereiches sowie der Krone geschützter Bäume. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a) Verfestigung der Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Lagern oder Ablagern von Stoffen sowie Verdichtung oder Versiegelung mit technischen Geräten,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen im Wuchsbereich,
 - c) Lagern und Ausschütten von Ölen und sonstigen Chemikalien, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinträchtigen,
 - d) Austritt von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln im Wurzelbereich,
 - f) Anwendung von Streusalzen und sonstigen auftauenden Mitteln, so weit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) Verankern und Anbringen von Gegenständen, die Bäume gefährden oder beschädigen,
 - h) Errichtung baulicher Anlagen im unmittelbaren Wuchsbereich,
 - i) Verstöße gegen die DIN 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“.

§ 4

Pflegegrundsatz

- (1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberichtige eines Grundstückes notwendige Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken durchführt, dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 53 SächsNatSchG eine Befreiung erteilt werden, insbesondere wenn

- a) der Eigentümer eines Grundstückes oder sonstige Nutzungsberichtige auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume, Sträucher oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand, insbesondere durch Stützen oder Ausästen zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist und die Erteilung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) wenn Bäume oder Sträucher die Einwirkung von Tageslicht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet sind, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Stadt vom Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, auf dem sich die geschützten Gehölze befinden, schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Art, Anzahl und Standort der Bäume, Sträucher oder Hecken eindeutig zu beschreiben, ansonsten ist ein Lageplan oder eine Skizze beizufügen. So weit möglich sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die als Nachweis für die in der Antragsbegründung angegebenen Tatsachen dienen können. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Sachverständigen beizufügen.
- (2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entfernt oder verändert werden sollen, so ist ebenfalls ein Antrag nach § 6 Absatz 1 und 2 zu stellen. Dies gilt auch für Bauvoranfragen.

- (3) Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt und können mit Nebenbestimmungen insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 2 versehen werden, sowie widerruflich und befristet erteilt werden.
- (4) Über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird innerhalb von 3 Wochen entschieden, die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.

§ 7

Ersatzpflanzung

- (1) Wenn aufgrund einer Ausnahmegenehmigung oder entgegen § 3 geschützte Gehölze beseitigt oder zerstört werden, können Ersatzpflanzungen verlangt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung an geschützten Gehölzen betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Sind Ersatzpflanzungen aus tatsächlichen Gründen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung bemisst sich an den Kosten, die durch gleichwertige Ersatzpflanzungen entstehen. Die Ausgleichszahlungen sind von der Stadt Bischofswerda zweckgebunden für die Pflanzung von Gehölzen zu verwenden.
- (4) Als Richtwert für die Festlegung von Ersatzpflanzungen gilt, dass pro 10 cm Stammdurchmesser ein Baum mittlerer Baumschulqualität (14-16 cm Stammumfang) nachzupflanzen ist. Für jeden entfernten Großstrauch ist eine Ersatzpflanzung in dreifacher Anzahl zu leisten (je 125-150 cm hoch). Für die Ersatzpflanzungen sind vorrangig einheimische und standorttypische Gehölze zu verwenden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.
- (4) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder einen von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

§ 8

Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Baum Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig.
- (2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzugeben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - nach § 3 dieser Satzung verbotene Handlungen vornimmt,

- Anordnungen nach § 4 nicht Folge leistet oder im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme- genehmigung sonstige Nebenbestimmungen nicht erfüllt,
 - angeordnete Ersatzpflanzungen im Sinne von § 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeitsbehörde gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 61 Absatz 3 Nummer 2 SächsNatSchG ist die Stadt Bischofswerda.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Absatz 1 und 2 OWiG in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Nummer 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 €, bei fahrlässiger Zu wider- handlung bis höchstens 25.000,00 € geahndet werden.
- (4) § 17 Absatz 4 OWiG bleibt unberührt.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Die „Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Stadt Bischofswerda als geschützte Landschaftsbestandteile - Baumschutzsatzung“ tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Stadt Bischofswerda als geschützte Landschaftsbestandteile - Baumschutzsatzung“ vom 10.03.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 14.12.2010

Erler

Oberbürgermeister

